



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

04. Oktober 2017

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 31.05.2017
Anfrage des Stadtrates Herrn Aldag, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur neuen
Steganlage und Wakeboardanlage auf dem Hufeisensee
Vorlagen-Nummer: VI/2017/03066
TOP: 10.19

Frage 1:

Welche Auflagen zur Errichtung und Betrieb sind verfügt worden? Warum sind gemäß Ausführungsplanung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Bebauungsplan 50 Prozent der Anlage nicht mit Durchbrüchen mit einer Höhe von 50 Zentimetern versehen worden? Warum gibt es diese Abweichungen vom Bebauungsplan?

Die Festsetzungen des B-Planes enthalten keine bindenden Regelungen zu Art und Umfang der Nutzung der Wasserfläche. Planungsrechtliche Festsetzungen zu Wasserflächen sind wegen fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht möglich.
Zur Ausbildung der Steganlage gibt es einen Hinweis, von dem abgewichen werden musste, da es Probleme mit der Standsicherheit der Böschungen und somit mit der Art des Bauwerkes gab.

Zwei fachgutachterliche Bewertungen schätzen ein, dass mit der genehmigten und realisierten Steganlage eine ausreichende Passage für den Elbebiber und die Wasservögel gegeben ist und damit die artenschutzrechtliche Zielstellung erreicht wird.

Frage 2:

Muss der Investor hinsichtlich der Steganlage eine Gebühr für die Wasserfläche zahlen? Wenn ja, in welcher Höhe? Ist die Verwaltung gerade in Vertragsverhandlungen?

Gebühren für die Steganlage können mangels derzeit vorhandener Regelungen zur Nutzung der Wasserfläche nicht erhoben werden. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen, Wasserfläche nutzenden Sportvereinen erfolgte ebenfalls eine Prüfung.
Die Stadt wird für zukünftige Anträge auf Nutzung bzw. bauliche Anlagen auf oder in städtischen Gewässern die erforderliche Satzung erarbeiten.

Uwe Stäglin
Beigeordneter